

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 5

München, den 11. Juni

2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
05.03.2014	Änderung der Bezeichnung der Ausbildungs- und Fortbildungsstätte in Pegnitz	66
05.05.2014	Ehrung für Verdienste um die Bayerische Justiz	66
22.05.2014	Änderung der Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung	66
26.05.2014	Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse (Presserichtlinien - PresseRL)	67
	Stellenausschreibungen	71
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	72
	Vorschlagswesen	72
	Literaturhinweise	73

Bekanntmachungen

2038.3.3.1-J

Änderung der Bezeichnung der Ausbildungs- und Fortbildungsstätte in Pegnitz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 5. März 2014 Az.: G1 - 2329 - 5556/2013

1. Die Ausbildungs- und Fortbildungsstätte in Pegnitz erhält die Bezeichnung „Bayerische Justizakademie“.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

1132-J

Ehrung für Verdienste um die Bayerische Justiz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 5. Mai 2014 Az.: A4a - 1106 - IV - 3739/14

1. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz verleiht für besondere Verdienste im Justizbereich eine Medaille. Diese trägt den Namen „Medaille für Verdienste um die Bayerische Justiz“.
2. Die Medaille hat einen Durchmesser von vier Zentimetern. Die Vorderseite zeigt eine Darstellung der Justitia mit Waage und Schwert und trägt die Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE BAYERISCHE JUSTIZ“. Auf der Rückseite trägt sie das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ“.
3. Die Medaille wird in einer Stufe in Silber verliehen. Grundsätzlich werden jährlich nicht mehr als 20 Medaillen vergeben.
4. Die Medaille ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne von Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.
5. Die Medaille wird zusammen mit einer Anstecknadel in Silber verliehen. Diese hat einen Durchmesser von 14 Millimetern. Sie zeigt eine Abbildung der Justitia und die Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE BAYERISCHE JUSTIZ“.
6. Medaille und Anstecknadel werden von der Staatsministerin/dem Staatsminister der Justiz verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die gleichzeitig ausgehändigt wird.
7. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Ehrung für Verdienste um die Bayerische Justiz vom 31. März 2009 (JMBl S. 34) außer Kraft.

2038.3.3.1-J

Änderung der Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 22. Mai 2014 Az.: G3 - 2103 - IX - 4573/2014

1. Die Bekanntmachung über die Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung vom 25. März 2008 (JMBl S. 45), geändert durch Bekanntmachung vom 29. April 2010 (JMBl S. 38), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1.1.1 wird der Betrag „467,25 €“ durch den Betrag „513,98 €“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 1.1.2 wird der Betrag „155,75 €“ durch den Betrag „171,33 €“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 1.1.3 erhält folgende Fassung:
„1.1.3 für jede Erst- und Zweitbewertung einer schriftlichen Arbeit 11,44 €“
 - 1.4 In Nr. 1.1.4 wird der Betrag „10,40 €“ durch den Betrag „11,44 €“ und der Betrag „62,40 €“ durch den Betrag „68,64 €“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 1.1.5 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und jede Prüferin“ und nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt sowie der Betrag „15,05 €“ durch den Betrag „16,56 €“ ersetzt.
 - 1.6 In Nr. 1.2.1 wird der Betrag „568,05 €“ durch den Betrag „624,86 €“ ersetzt.
 - 1.7 In Nr. 1.2.2 wird der Betrag „189,35 €“ durch den Betrag „208,29 €“ ersetzt.
 - 1.8 Nr. 1.2.3 erhält folgende Fassung:
„1.2.3 für jede Erst- und Zweitbewertung einer schriftlichen Arbeit 14,91 €“
 - 1.9 In Nr. 1.2.4 wird der Betrag „13,55 €“ durch den Betrag „14,91 €“ und der Betrag „81,30 €“ durch den Betrag „89,43 €“ ersetzt.
 - 1.10 In Nr. 1.2.5 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und jede Prüferin“ und nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt sowie der Betrag „20,70 €“ durch den Betrag „22,77 €“ ersetzt.
 - 1.11 Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:
„1.3 Qualifikationsprüfungen für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz:“
 - 1.12 In Nr. 1.3.1.1 wird der Betrag „366,45 €“ durch den Betrag „403,10 €“ ersetzt.
 - 1.13 In Nr. 1.3.1.2 wird der Betrag „15,05 €“ durch den Betrag „16,56 €“ ersetzt.
 - 1.14 In Nr. 1.3.2 wird der Betrag „122,20 €“ durch den Betrag „134,42 €“ ersetzt.

- 1.15 Nr. 1.3.3 erhält folgende Fassung:
 „1.3.3 für jede Erst- und Zweitbewertung einer schriftlichen Arbeit 10,01 €“
- 1.16 In Nr. 1.3.4 wird der Betrag „9,10 €“ durch den Betrag „10,01 €“ und der Betrag „54,50 €“ durch den Betrag „59,95 €“ ersetzt.
- 1.17 In Nr. 1.3.5 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und jede Prüferin“ und nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt sowie der Betrag „9,10 €“ durch den Betrag „10,01 €“ ersetzt.
- 1.18 Nr. 1.4 erhält folgende Fassung:
 „1.4 Qualifikationsprüfungen für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz:“
- 1.19 In Nr. 1.4.1.1 wird der Betrag „174,30 €“ durch den Betrag „191,73 €“ ersetzt.
- 1.20 In Nr. 1.4.1.2 wird der Betrag „236,25 €“ durch den Betrag „259,88 €“ ersetzt.
- 1.21 In Nr. 1.4.1.3 wird der Betrag „267,75 €“ durch den Betrag „294,53 €“ ersetzt.
- 1.22 In Nr. 1.4.1.4 wird der Betrag „12,90 €“ durch den Betrag „14,19 €“ ersetzt.
- 1.23 In Nr. 1.4.2.1 wird der Betrag „58,10 €“ durch den Betrag „63,91 €“ ersetzt.
- 1.24 In Nr. 1.4.2.2 wird der Betrag „78,75 €“ durch den Betrag „86,63 €“ ersetzt.
- 1.25 In Nr. 1.4.2.3 wird der Betrag „89,25 €“ durch den Betrag „98,18 €“ ersetzt.
- 1.26 Nr. 1.4.3 erhält folgende Fassung:
 „1.4.3 für jede Erst- und Zweitbewertung der schriftlichen Arbeiten“
- 1.27 In Nr. 1.4.3.1 wird der Betrag „4,20 €“ durch den Betrag „4,62 €“ ersetzt.
- 1.28 In Nr. 1.4.3.2 wird der Betrag „6,10 €“ durch den Betrag „6,71 €“ ersetzt.
- 1.29 In Nr. 1.4.3.3 wird der Betrag „7,00 €“ durch den Betrag „7,70 €“ ersetzt.
- 1.30 In Nr. 1.4.4.1 wird der Betrag „4,20 €“ durch den Betrag „4,62 €“ und der Betrag „25,20 €“ durch den Betrag „27,72 €“ ersetzt.
- 1.31 In Nr. 1.4.4.2 wird der Betrag „6,10 €“ durch den Betrag „6,71 €“ und der Betrag „36,55 €“ durch den Betrag „40,21 €“ ersetzt.
- 1.32 In Nr. 1.4.4.3 wird der Betrag „7,00 €“ durch den Betrag „7,70 €“ und der Betrag „41,90 €“ durch den Betrag „46,09 €“ ersetzt.
- 1.33 In Nrn. 1.4.5 und 1.4.6 werden jeweils nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und jede Prüferin“ und nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt sowie jeweils der Betrag „5,85 €“ durch den Betrag „6,44 €“ ersetzt.
- 1.34 Nr. 1.5 wird wie folgt geändert:
- 1.34.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für den Rechtspfleger-, den Justizfachwirte- und den Vollzugs- und Verwaltungsdienst sowie Leistungsfeststellung für die Zulassung anderer Bewerber zur Gerichtsvollzieherausbildung:“
- 1.34.2 Nach dem Wort „Prüfer“ werden die Worte „und jede Prüferin“ und nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt.
- 1.34.3 Der Betrag „5,85 €“ wird durch den Betrag „6,44 €“ ersetzt.
- 1.35 In Nr. 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und Prüferinnen“ eingefügt.
- 1.36 Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:
 „3.1 Erste Juristische Staatsprüfung,
 Zweite Juristische Staatsprüfung,
 Qualifikationsprüfungen für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz 29,04 €“
- 1.37 Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:
 „3.2 Qualifikationsprüfungen für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz,
 Ausleseprüfung für die Beschäftigung in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz,
 fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst 24,20 €“
- 1.38 In Nrn. 4.1 und 4.2 wird jeweils der Betrag „9,70 €“ durch den Betrag „10,67 €“ ersetzt.
- 1.39 In Nr. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und Prüferinnen“ und nach dem Wort „Beamten“ jeweils die Worte „und Beamtinnen“ eingefügt sowie das Wort „Beamte“ durch das Wort „Angehörige“ ersetzt.
- 1.40 In Nr. 6 werden nach dem Wort „Prüfungsleitern“ die Worte „und Prüfungsleiterinnen“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Die Änderungen für die Zweite Juristische Staatsprüfung sind bereits mit dem Termin 2014/1 anzuwenden.

3003.7-J

Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse (Presserichtlinien – PresseRL)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 26. Mai 2014 Az.: 1271 - X - 1/2014

1. Bedeutung der Zusammenarbeit der Justizbehörden mit den Medien

Die Justiz als dritte Staatsgewalt im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat lebt vom Verständnis

der Öffentlichkeit und dem Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege. Vor diesem Hintergrund ist eine zielorientierte und sachgerechte Zusammenarbeit der Justizbehörden mit Print- und Onlinepresse, Hörfunk, Film und Fernsehen (im Folgenden als „Presse“ bezeichnet) ein zentrales Element. Über die Medien wirkt die Rechtsprechung in die Rechtsgemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger hinein. Die Berichterstattung über Zivil- und Strafverfahren trägt zum besseren Verständnis der Rechtsordnung bei. Die generalpräventive Wirkung ausgesprochener Strafen hängt weitgehend von einer sachlichen Gerichtsberichterstattung ab. Deshalb gehört es auch zu den wesentlichen Aufgaben der Justizbehörden, Kontakt zu den Medien durch aktive Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Presse gerecht zu werden. Dabei sind verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie insbesondere das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen in rechtsstaatlich einwandfreier Weise zu beachten.

2. Pressestellen

- 2.1 Pressestellen sind innerbehördliche Organisationseinheiten. Sie bestehen:
- 2.1.1 im Staatsministerium der Justiz;
- bei den Oberlandesgerichten,
bei den Landgerichten,
bei den Präsidialamtsgerichten;
bei den Generalstaatsanwaltschaften,
bei den Staatsanwaltschaften.
- 2.1.2 An allen anderen Amtsgerichten obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit jeweils der Behördenleitung oder einer von ihr benannten Vertretung. Eine eigene Pressestelle kann eingerichtet werden.
- 2.1.3 Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz für mehrere Gerichte eines Ortes eine gemeinsame Pressestelle errichten.
- 2.2 Die Pressesprecherinnen und Pressesprecher sollen Einfühlungsvermögen für die journalistische Tätigkeit haben. Sie sollen zeitnah an einem Seminar für Pressesprecher des Staatsministeriums der Justiz teilnehmen und regelmäßig geeignete Fortbildungsangebote nutzen. Für den Bereich des Justizvollzugs besteht ein gesondertes Aus- und Fortbildungsprogramm.
- 2.3 Die Pressestellen sind unmittelbar der jeweiligen Behördenleitung unterstellt, die auch die Pressesprecherin oder den Pressesprecher bestellt und die Stellvertretung bestimmt. Die Pressestellen werden bei den Gerichten mit mindestens einer Richterin oder einem Richter und bei den Staatsanwaltschaften mit mindestens einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt besetzt. Die Besetzung aller Pressestellen ist unter Angabe der Telefon- und Faxnummern sowie der E-Mail-Adresse der Pressestelle oder der Pressesprecherin bzw. des Pressesprechers auf dem Dienstweg der Pressestelle des Staatsministeriums der Justiz anzuzeigen und in geeigneter Form, etwa auf der Homepage der Behörde, zu veröffentlichen.

Die Geschäfte in den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind so zu verteilen, dass die Pressestellen ihre Aufgaben erfolgreich wahrnehmen können. Über die Freistellung der Pressesprecherinnen und Pressesprecher bei den Gerichten entscheidet nach § 21e Abs. 6 GVG die jeweilige Behördenleitung unter Zugrundelegung der folgende Orientierungswerte:

AG bis 10 Planstellen ¹	keine Freistellung
AG bis 40 Planstellen ¹	bis zu 15 %, soweit eine eigene Pressestelle errichtet ist und diese von einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 1 geleitet wird
AG bis 150 Planstellen ¹	bis zu 30 %
AG ab 151 Planstellen ¹	bis zu 50 %
LG bis 40 Planstellen ²	bis zu 15 %
LG bis 80 Planstellen ²	bis zu 30 %
LG bis 150 Planstellen ²	bis zu 40 %
LG ab 151 Planstellen ²	bis zu 100 % ³

- 2.4 Bei den Justizvollzugsanstalten obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Anstaltsleitung oder einer von ihr benannten Vertretung. Eine eigene Pressestelle kann eingerichtet werden; in diesem Fall gilt Nr. 2.3 entsprechend.
- 2.5 Bei der Justizschule Pegnitz und der Justizvollzugsschule Straubing obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Schulleitung oder einer von ihr benannten Vertretung. Eine eigene Pressestelle kann eingerichtet werden; in diesem Fall gilt Nr. 2.3 entsprechend.
- 2.6 Die Pressesprecherinnen und Pressesprecher und ihre Vertreterinnen und Vertreter sind Beauftragte der Behördenleitung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 630).

3. Pressearbeit

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Pressearbeit einschließlich des Erteilens von Auskünften an die Presse ist Aufgabe der Pressestellen und der Behördenleitungen oder ihrer Vertretungen. Alle Richterinnen und Richter und alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte üben jedoch grundsätzlich eine öffentlichkeitswirksame Tätigkeit aus; sie sind darauf – auch im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen – hinzuweisen und vorzubereiten. Soweit die Behördenleitungen oder ihre Vertretungen Auskünfte erteilen, unterrichten sie darüber bei allen wesentlichen Angelegenheiten die Leiterin oder den Leiter der zuständigen Pressestelle. Presse-

1 Maßgeblich ist die Zahl der Planstellen für Richterinnen und Richter des Gerichts.

2 Maßgeblich ist die Zahl der Planstellen für Richterinnen und Richter des Gerichts einschließlich der Planstellen der Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

3 Die Freistellung kann, wie bei den anderen Gerichten auch, auf mehrere Richterinnen und Richter verteilt werden.

verantwortliche können ihrer Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie über alle für die Öffentlichkeit bedeutsamen Vorgänge ihrer Behörde unterrichtet sind. Die Behördenleitungen sollen die Angehörigen ihrer Behörde anhalten, bei allen Angelegenheiten zu prüfen, ob die Presseverantwortlichen zu unterrichten sind.

- 3.1.2 In allen geeigneten Fällen sollen die Pressestellen im Rahmen aktiver Öffentlichkeitsarbeit die Presse durch eigene Initiativen über die Tätigkeit der Justiz unterrichten.
- 3.1.3 Die Pressestellen und die Behördenleitungen unterstützen insbesondere die Arbeit der Gerichtsberichtersterterinnen und Gerichtsberichterstatter. Vor allem stehen sie für Auskünfte zur Verfügung. Sie beschaffen sich das hierfür erforderliche Tatsachenmaterial. Die mit der Sache befasste RichterIn oder Staatsanwältin bzw. der mit der Sache befasste Richter oder Staatsanwalt und deren Geschäftsstellen/Serviceeinheiten wirken bei der Beschaffung des Tatsachenmaterials mit. Die Presse soll nicht an die mit der Sache befasste RichterIn oder Staatsanwältin bzw. den mit der Sache befassten Richter oder Staatsanwalt verwiesen werden. Die Pressestellen sollen dafür während der Dienstzeiten ständig erreichbar sein; die Pressesprecherinnen und Pressesprecher stellen sicher, dass bei ihrer Abwesenheit schriftliche und telefonische Nachrichten entgegengenommen werden können. Die Pressesprecherinnen und Pressesprecher sollen – soweit geboten – auch darüber hinaus, insbesondere über Mobiltelefone, erreichbar sein.
- 3.1.4 In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse sollen die Presseverantwortlichen eine schriftliche Presseerklärung herausgeben. Die Erklärung soll im Briefkopf den Zusatz „Pressestelle“, den Namen der oder des Verantwortlichen und Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse enthalten. In Verfahren von herausragender Bedeutung oder bei ungewöhnlich großer Nachfrage der Medien können die Presseverantwortlichen zu einer Pressekonferenz einladen. Interviews, Presseerklärungen und Pressekonferenzen sind, soweit möglich, der Pressestelle des Staatsministeriums der Justiz anzukündigen, sofern die Angelegenheit geeignet ist, ein überörtliches Interesse der Öffentlichkeit und politischer Gremien hervorzurufen.
- 3.1.5 Bei der Vermittlung von Informationen sind alle Medien gleich zu behandeln. Eine Ausnahme hiervon ist die Antwort auf eine Einzelrecherche. Unterschiedliche Tätigkeitsbereiche und mutmaßliche Interessenschwerpunkte der Medien können berücksichtigt werden.
- 3.1.6 Jede Pressestelle führt Presseverteiler, in die sie die regionalen und überregionalen Justizberichtersterterinnen und Justizberichterstatter aufnimmt.
- 3.2 Strafsachen
- 3.2.1 In Schwurgerichtssachen und in Strafsachen, von denen anzunehmen ist, dass sie in der Öffentlichkeit besondere Beachtung finden werden (insbesondere aufsehenerregende Strafverfahren und Strafverfahren, die Gewaltverbrechen oder bedeutsame Wirtschaftsstrafsachen zum Gegenstand haben), kann den Gerichtsberichtersterterinnen

und Gerichtsberichterstattern auf deren Anforderung unter Beachtung von Nr. 3.2.3 in der Regel frühestens eine Woche vor der Hauptverhandlung eine Abschrift des Anklagesatzes (§ 200 Abs. 1 Satz 1 StPO) überlassen werden; die Überlassung ist jedoch erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens statthaft. Den Gerichtsberichtersterterinnen und Gerichtsberichterstattern kann auch die Einsichtnahme in den Anklagesatz gestattet werden.

Die Gerichtsberichtersterterinnen und Gerichtsberichterstatter sind in geeigneter Weise auf § 353d Nr. 3 StGB hinzuweisen.

- 3.2.2 Die Sitzungslisten der Strafverhandlungen, die in der folgenden Woche bei Strafgerichten am Sitz des Oberlandesgerichts stattfinden, werden bei den dortigen Pressestellen in der Vorwoche zur Einsichtnahme durch die Gerichtsberichtersterterinnen und Gerichtsberichterstatter ausgelegt. Sitzungslisten können den Gerichtsberichtersterterinnen und Gerichtsberichterstattern auch überlassen werden. Vorher sind in der Regel die Nachnamen der Angeklagten bis auf den jeweiligen Anfangsbuchstaben unkenntlich zu machen. Soweit ein Bedürfnis besteht, sollen auch die Land- und Amtsgerichte, die ihren Sitz nicht in München, Nürnberg und Bamberg haben, nach den Sätzen 1 bis 3 verfahren.
- 3.2.3 Personenbezogene Daten dürfen an die Presse nur dann weitergegeben werden, wenn die Beteiligten darin eingewilligt haben oder das Verfahren gerade im Hinblick auf die Person der oder des Betroffenen oder die besonderen Umstände der Tat für die Öffentlichkeit von überwiegendem Interesse ist. Sofern weitere Angaben, wie beispielsweise der Wohnort, das Alter, der Beruf oder eine Partei- oder Vereinsmitgliedschaft im Einzelfall eine Identifizierung der oder des Betroffenen ermöglichen, gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang personenbezogene Daten an die Presse übermittelt werden, sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Grundsatz der Unschuldsvermutung gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen. Bei der Abwägung sind namentlich die privaten und beruflichen Folgen einer Veröffentlichung für die oder den Beschuldigten, für das Opfer und für deren Angehörige, die Schwere, die Umstände und die Folgen der Tat, der Grad des Tatverdachts und der Verfahrensstand zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Bekanntgabe personenbezogener Daten von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten an die Presse ist besondere Zurückhaltung zu üben; bei jugendlichen Beschuldigten hat eine Bekanntgabe in der Regel zu unterbleiben. Eine Übermittlung personenbezogener Daten von Opfern, Zeugen und Familienangehörigen an die Presse hat in der Regel zu unterbleiben.
- Bei der Weitergabe personenbezogener Daten ist in Stellungnahmen von Wertungen zulasten der oder des Betroffenen abzusehen.
- Eine Herausgabe von Bildaufnahmen und -aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten an die Presse zum Zweck der Berichterstattung ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

3.3 Zivilsachen

Die Pressestellen sollen die Presse über Zivilverfahren, die von allgemeinem Interesse sind oder deren Rechtsfragen über den Einzelfall hinaus für die tägliche Rechtspraxis von Bedeutung sein können, unterrichten. Über ergangene Entscheidungen empfiehlt es sich, die Presse durch eine schriftliche Kurzfassung des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe zu informieren. Personenbezogene Daten von Parteien und sonstige zur Identifizierung von Beteiligten geeignete Angaben werden dabei in der Regel nicht mitgeteilt. Nr. 3.2.3 gilt entsprechend.

3.4 Justizvollzug

Die Presseverantwortlichen entscheiden grundsätzlich eigenverantwortlich über die Zulassung journalistischer Arbeit in den Anstalten. Der Justizvollzugsabteilung des Staatsministeriums der Justiz sind Besuche und Anfragen der Medien von allgemeinem Interesse rechtzeitig anzuzeigen. In Einzelfällen kann das Staatsministerium der Justiz die Pressearbeit an sich ziehen. Im Übrigen wird auf die Nrn. 2 und 3 der VV zu Art. 173 BayStVollzG (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VVBayStVollzG) vom 1. Juli 2008, JMBl S. 89, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Januar 2013, JMBl S. 4) Bezug genommen.

Die Presseverantwortlichen bieten den Medien aktiv Themen für Berichte aus ihrem jeweiligen Bereich an, die geeignet sein sollen, über Ziele des Justizvollzugs und Abläufe in den Anstalten aufzuklären, um Missverständnisse und Vorurteile auszuräumen.

3.5 Zusammenarbeit der Behörden

In Presseangelegenheiten, durch die Belange sowohl des Gerichts als auch der Staatsanwaltschaft oder einer Vollzugsanstalt berührt werden, handeln die Presseverantwortlichen im gegenseitigen Einvernehmen. Dabei gilt: Wenn nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, informiert die Staatsanwaltschaft in Ermittlungs- und Strafverfahren bis zur Anklageerhebung und nach Rechtskraft der abschließenden Entscheidung. In Jugendstrafverfahren ist das Gericht auch nach Rechtskraft der Entscheidung zuständig. Das Recht der Staatsanwaltschaft, über eigene Verfahrenshandlungen, etwa die Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln, zu informieren, bleibt unberührt.

Bei besonderen Vorkommnissen in den Justizvollzugsanstalten stimmen die zuständigen Presseverantwortlichen und die Pressestelle des Staatsministeriums der Justiz die Pressearbeit ab. Informationen über hiermit zusammenhängende Straftaten sind mit der Pressestelle der zuständigen Staatsanwaltschaft abzustimmen.

4. Erteilung der Auskünfte

Auskünfte sind so schnell und – im Rahmen des Zulässigen – so vollständig wie möglich, leicht ver-

ständig und unter Hervorhebung des Wesentlichen zu erteilen.

5. Unrichtige Berichte

Werden in der Presse unrichtige Behauptungen veröffentlicht, die das Ansehen der Rechtspflege gefährden können oder im Interesse der Verfahrensbeteiligten nicht unwidersprochen bleiben sollten, ist durch geeignete Maßnahmen auf eine angemessene Richtigstellung hinzuwirken.

6. Auswertung der Presse

6.1 Die Pressestelle im Staatsministerium der Justiz gibt täglich einen Pressespiegel heraus, in dem allgemein interessierende justiz- und rechtspolitische Veröffentlichungen zusammengestellt sind.

6.2 Daneben obliegt es allen Pressestellen, insbesondere die an ihrem Sitz erscheinenden Zeitungen auf alle Veröffentlichungen durchzusehen, welche die Rechtspflege oder die Justizverwaltung berühren.

6.3 Veröffentlichungen, die sich mit Maßnahmen des Staatsministeriums der Justiz und mit gesetzgeberischen Fragen befassen, sowie Veröffentlichungen über leitende Persönlichkeiten der Justiz oder sonstige wichtige Vorgänge in der Justiz sind umgehend – möglichst auf elektronischen Wege – der Pressestelle des Staatsministeriums der Justiz zuzuleiten.

7. Geschäftsbehandlung

7.1 Alle Pressesachen sind Eilsachen. Dringliche Angelegenheiten sind telefonisch, per Telefax oder per E-Mail zu erledigen. Der wesentliche Inhalt wichtiger Auskünfte und Stellungnahmen soll, soweit möglich, schriftlich festgehalten werden.

7.2 In Pressesachen sind die Pressestellen und die Behördenleitungen von der Einhaltung des Dienstweges befreit. Sie verkehren untereinander, mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten unmittelbar.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Diese Bekanntmachung tritt am 16. Juni 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 15. Juni 2014 tritt die Bekanntmachung über Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse vom 17. November 2000 (JMBl S. 178) außer Kraft.

8.2 Unberührt bleiben die Regelungen zur Öffentlichkeitsfahndung (insbesondere § 131 Abs. 3, § 131a Abs. 3, §§ 131b, 131c StPO) sowie die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung vom 29. April 1994 (JMBl S. 86), geändert durch Bekanntmachung vom 2. Juni 2009 (JMBl S. 90).

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2, 4 und 5 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Aschaffenburg, Coburg, Memmingen, Regensburg und Traunstein
2. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Kaufbeuren
3. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Fürstenfeldbruck
4. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 4) in Kempten (Allgäu)
5. Leitende Oberstaatsanwälte (Besoldungsgruppe R 3) in Aschaffenburg und Schweinfurt
6. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 2) in Kempten (Allgäu), Landshut und Regensburg
7. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Hof

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III. Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 4. Juli 2014.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Regensburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Auf-

gabebereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Kaufbeuren in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

3. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Schweinfurt.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 3 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl 2009, S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 4 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 4. Juli 2014.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Bayreuth (derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Dr. Stephan Forst)
frei ab 1. Juli 2014

Augsburg (derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Peer Koch)
frei ab 1. Oktober 2014

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die beiden ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. Oktober 2014 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Bewerbungsfrist: 16. Juli 2014.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Mai 2014:
Notarassessorin Anja Gerono zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Bamberg
Notarassessor Dr. Christian Fackelmann zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Bad Staffelstein
Notarassessor Dr. Valentin Spernath zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Bad Königshofen i. Grabfeld.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. Juli 2014:
Notar Dr. Dr. Stephan Forst von Bayreuth nach München.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2014:
Notar Dr. Peer Koch in Augsburg.

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 1. Mai 2014:
Notar Dr. Peter Baltzer in München.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. April 2014:
Notar Dr. Peter Rieder in Erlangen.

Vorschlagswesen

Der Innovationszirkel bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz hat für folgende Verbesserungsvorschläge eine Prämie gewährt:

1. Kennwort: IT-Vollzug – Möglichkeit die Standtafel auszudrucken
Möglichkeit einen Ausdruck der Standtafel im EDV-Verfahren „IT-Vollzug“ zu erstellen
Prämie: 150,00 Euro.
2. Kennwort: Aufbewahrung der Hauptakten
Aufbewahrung der Hauptakten für die Dauer der Bewährungsüberwachung bei den Staatsanwaltschaften
Prämie: 500,00 Euro.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

100. Ergänzungslieferung zu Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze. Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung. Kommentar. Stand Februar 2014.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

94. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Februar 2014.

122. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand Februar 2014.

53. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau u. a., TV-L: Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2014.

70. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer u. a., TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2014.

24. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Mai 2014.

184. Ergänzungslieferung Weiß/Niedermaier/Summer u. a., Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand April 2014.

23. Ergänzungslieferung zu Wilde/Ehmann u. a., Bayerisches Datenschutzgesetz. Kommentar. Stand April 2014.

Carl Link Verlag, Kronach

188. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn, Besoldungs- u. Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. März 2014.

189. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. April 2014.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

736. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter u. a., Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. März 2014.

737. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter u. a., Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht (betrifft nur Bd. V „Europäisches Sozialrecht“). Stand 15. Februar 2015.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
